

Art. 23, Erl. 2 a

wegen der Höhe der Entschädigung der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offengehalten werden. Der Ausschluß des Rechtsweges soll die Ausnahme sein.

2. Tatsächlich wurden und werden Enteignungen nicht nur auf der Grundlage von Gesetzen vorgenommen, die ausdrücklich solche anordnen, sondern es wurden und werden Gesetze bürgerlich-, wirtschafts- und steuerrechtlicher Art mißbraucht, um Enteignungen durchzuführen. Davon waren und sind vor allem »privatkapitalistische« Betriebe betroffen (-> Erl. zu Art. 27). Auch sind die entschädigungslosen Enteignungen und der Ausschluß des Rechtsweges die Regel.

a) Enteignungen können als Strafe neben dem Freiheitsentzug durch Urteil eines Gerichts ausgesprochen werden. Derartige Enteignungen beziehen sich entweder auf das ganze Vermögen oder Vermögensteile. Sie erfolgen ohne jede Entschädigung.

Rechtsgrundlagen sind:

- 1) § § 1, 9 und 13 Wirtschaftsstrafverordnung¹
- 2) § 2 Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels²
- 3) § 5 Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs³ und § 16 Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs^{3a} in Verbindung mit § 9 Wirtschaftsstrafverordnung
- 4) § 8 Gesetz zum Schutze des Friedens⁴
- 5) § 13 StEG (Staatsverrat)
- 6) § 14 StEG (Spionage)
- 7) § 21 StEG (Verleitung zur Republikflucht)
- 8) § 22 StEG (Diversions)
- 9) § 23 StEG (Schädlingstätigkeit und Sabotage)
- 10) Bis zum 31. 1. 1958 § 3 Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums⁵
Am 1. 2. 1958 trat dieses Gesetz außer Kraft⁶.
- 11) Gleichzeitig traten die §§28 bis 30 StEG in Kraft (Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum).
Danach kann wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum (-> Erl.

1 vom 13. 9. 1948 in der Fassung der Verordnung vom 29. 10. 1953 (GBl. S. 1077)

2 vom 21. 4. 1950 in der Fassung von § 39 StEG, aufgehoben ab 1. 5. 1962 durch § 20 Zollgesetz vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42)

3 vom 21. 4. 1950 (GBl. S. 355)

3a vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1202)

4 vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1199)

5 vom 2. 10. 1952 (GBl. S. 982)

6 §§ 31, 44 StEG